



Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und bei der Europäischen Union | In den Ministergärten 6 | 10117 Berlin

Hausordnung für die Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin

Präambel

Die Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin (im Folgenden: Landesvertretung) ist Teil der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz mit Dienstsitz Berlin, In den Ministergärten 6, 10117 Berlin, und dient als öffentlicher und repräsentativer Begegnungsort für Akteurinnen und Akteure aus Politik, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft, Kultur sowie der Zivilgesellschaft.

Die Landesvertretung bekennt sich unter Bezugnahme auf das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, zur Verwirklichung eines Vereinten Europas sowie zur Wahrung und Achtung der Grundrechte. Im Bewusstsein dieses Bekenntnisses weist die Landesvertretung jede Form von Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus und Ideologien der menschlichen Ungleichwertigkeit entschieden zurück.

Gerade auch im Hinblick auf die besondere Lage der Landesvertretung in unmittelbarer Nachbarschaft des und mit direktem Blick auf das Holocaustmahnmal sowie im ehemaligen „Todesstreifen“ der SED-Diktatur sieht sich die Landesvertretung einer respektvollen Erinnerungskultur verpflichtet.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von Besuchenden während ihres Aufenthalts in der Landesvertretung und gilt für alle Personen, die das Gelände, die Gebäude und Einrichtungen der Landesvertretung betreten oder nutzen, unabhängig von Anlass und Art der Nutzung.

Das Hausrecht für die Landesvertretung hat der Chef/die Chefin der Staatskanzlei grundsätzlich auf die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten und ihre Ständige



Vertreterin/ihren Ständigen Vertreter übertragen. Es gilt für alle Innenräume sowie das dazugehörige Außengelände. Das Hausrecht wird von den beauftragten Mitarbeitenden der Landesvertretung ausgeübt, deren Anweisungen zwingend Folge zu leisten ist.

Die Hausordnung für Besuchende ist verbindlicher Bestandteil des Vertrages zwischen den Veranstaltenden und den Besuchenden innerhalb der Landesvertretung.

Sofern die Landesvertretung nicht selbst Veranstaltende ist, sondern ihre Räumlichkeiten an externe Veranstaltende vermietet, ist diese Hausordnung ebenfalls fester Bestandteil des Mietvertrages zwischen der Landesvertretung und den jeweiligen Mietenden bzw. Drittveranstaltenden.

2. Zutritt und Aufenthalt

Der Zutritt und Aufenthalt in der Landesvertretung ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Gästeeinladung erlaubt. Auf Verlangen ist ein gültiger Personalausweis oder ein gleichwertiger Nachweis vorzuzeigen. Gäste erhalten am Eingang einen Gastausweis, der während des Aufenthalts sichtbar zu tragen und beim Verlassen zurückzugeben ist.

Presse- und sonstige Medienvertreter haben einen gültigen Presseausweis vorzulegen und erhalten einen Gastausweis „Presse“, der in den Räumlichkeiten der Landesvertretung sichtbar zu tragen ist.

Für Ausstellungen in den Räumlichkeiten der Landesvertretungen wird eine Besuchsliste geführt, in der alle externen Besuchende mit Namen, Kontaktdaten und Verweildauer zu erfassen sind. Die Liste wird jeweils nach einer Woche datenrechtskonform vernichtet.

Der Zutritt erfolgt ausschließlich über die vorgesehenen Eingänge, grundsätzlich über den Haupteingang (Pforte). Nach Verlassen der Landesvertretung verliert die Eintrittskarte bzw. Einladung ihre Gültigkeit, sofern keine erneute Legitimation an der Pforte erfolgt.



Aus Sicherheitsgründen findet an den Eingängen zu den Gebäuden der Landesvertretung sowie an den Außenfassaden eine Videoüberwachung (Videobeobachtung und -aufzeichnung, Löschung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) statt.

Im Übrigen können jederzeit anlassunabhängig stichprobenartige Personen- und Gepäckkontrollen bei allen Personen durchgeführt werden. Personen, die die geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen verweigern, erhalten keinen Zutritt, bzw. sind des Hauses zu verweisen.

Die Nutzung der Räume bedarf einer vorherigen Anmeldung und Einwilligung durch die Landesvertretung. Veranstaltungen, Besprechungen und Empfänge dürfen nur mit Zustimmung der Landesvertretung stattfinden. Eine kommerzielle Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig.

3. Verhaltensregeln

Alle Nutzende sowie Besuchende haben sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber anderen Personen zu verhalten.

Die Landesvertretung verurteilt Veranstaltungen mit antidemokratischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sexistischen Inhalten und steht dafür, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht, noch Symbole, die nach allgemein anerkannter Ansicht der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Personen, die sich im Sinne von Ideologien menschlicher Ungleichwertigkeit äußern oder sich diskriminierend, belästigend oder übergriffig verhalten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn Personen einer Organisation angehören oder eine solche vertreten, die diskriminierende Inhalte oder Inhalte von Ideologien menschlicher Ungleichwertigkeit propagiert oder vertritt.



Personen unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen kann der Zutritt verweigert oder sie können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Das Rauchen ist in den Innenräumen der Landesvertretung nicht gestattet.

Zum Schutz aller Teilnehmenden dürfen keine gefährlichen Gegenstände (wie Waffen) oder mitgebrachte Glasflaschen mitgeführt werden. Die Landesvertretung ist bei Zuwiderhandlung befugt, den Zutritt zu verweigern. Taschen, Kleidung und Behältnisse können kontrolliert werden. Die Mitnahme großer Taschen oder Koffer kann eingeschränkt werden.

Die Landesvertretung kann Personen den Eintritt verwehren, wenn diese unter 18 Jahre alt und nicht in Begleitung der gesetzlichen Vertretung (Personensorgeberechtigten) oder einer volljährigen Aufsichtsperson mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertretung sind.

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten, insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten und Brandschutztüren nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Den Anweisungen der Brandschutzhelfenden ist Folge zu leisten.

4. Ausschluss und Hausverbot

Gegenüber Besuchenden, die gegen die Festlegungen dieser Hausordnung verstößen bzw. den Veranstaltungsablauf nachhaltig stören, kann ein Hausverbot erteilt werden. Hausverbote, die durch die Landesvertretung ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Landesvertretung durchgeführt werden. Über die Aufhebung des Hausverbotes entscheidet die Landesvertretung auf Antrag nach billigem Ermessen.

Die Landesvertretung ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die Hausordnung halten, zum Verlassen der Landesvertretung aufzufordern.

Im Falle von Störungen kann die Polizei hinzugezogen werden.



5. Sicherheit und Haftung

Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sind alle Nutzenden sowie Besuchende verantwortlich. Schäden an der Einrichtung oder dem Inventar sind unverzüglich der Hausverwaltung über die Pforte zu melden. Die Landesvertretung haftet nicht für Gegenstände, die von Besuchenden mitgebracht und verloren oder beschädigt werden.

Die Landesvertretung behält sich das Recht vor, Sicherheitskontrollen durchzuführen.

6. Bild- und Tonaufnahmen durch Besuchende; Medien

Besuchenden ist es ohne ausdrückliche Einwilligung eines oder einer Mitarbeitenden untersagt, audiovisuelle Aufnahmen sowie Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitenden anzufertigen oder Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen anzufertigen und/oder diese ganz oder teilweise über Telemedien wie Internet oder Telekommunikationsdiensten wie Mobilfunknetz zu übertragen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten diese Handlungen zu ermöglichen.

Jegliche kommerzielle Verwendung von Aufnahmen ist untersagt.

Presse- und sonstige Medienvertretende sind im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung von dem Verbot in Abs. 1 ausgenommen.

Etwaige Bestimmungen in den Verträgen zur Nutzung der Räumlichkeiten der Landesvertretung bleiben hiervon unberührt.

7. Audiovisuelle Aufnahmen, Foto- und Filmaufnahmen durch die Landesvertretung, Nutzung technischer Einrichtungen

Aufgrund des großen öffentlichen Interesses an den Veranstaltungen ist mit audiovisuellen Aufnahmen, Foto- und Filmaufnahmen während des Zutritts und des Veranstaltungsverlaufs zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zu rechnen.



Besuchende werden gebeten, Bescheid zu geben, falls sie nicht fotografiert werden wollen.

Die technischen Einrichtungen der Landesvertretung (z. B. Audiovisuelle Medien, IT-Infrastruktur) dürfen nur auf Grundlage der Nutzungsvereinbarung und nach Einweisung genutzt werden. Jede Nutzung hat im Einklang mit geltenden Urheberrechten und Datenschutzbestimmungen zu erfolgen.

8. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 15. November 2025 in Kraft und ist für alle Nutzende und Besuchende verbindlich.

Mainz, den 14. November 2025

Fedor Rose

Chef der Staatskanzlei, Dr. Fedor Rose